

Telefon: 2 33 – 9 28 49
Telefax: 2 33 – 2 11 55

Direktorium
Geschäftsleitung

NEUFASSUNG:
20.07.2018

**Wahl der Leitung der Stadtkämmerei;
Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung**

Amtszeit des neuen Kämmerers auf zunächst 4 Jahre beschränken

Antrag Nr. 14-20 / A 04305 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL, FDP – HUT Stadtratsfraktion vom 18.07.2018

Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 12178

1 Anlage

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 25.07.2018

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Im Vollzug des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.06.2018 wurde auf die Ausschreibung der Stelle der Leitung der Stadtkämmerei verzichtet.

Im Nachgang dazu wird die Wahl gemäß § 39 Abs. 1 GeschO in der heutigen Vollversammlung des Stadtrates durchgeführt.

1. Wahlvorgang

Für die Wahl sind die Bestimmungen des Art. 51 Abs. 3 GO maßgebend.

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. Sie sind nur gültig, wenn sämtliche Mitglieder unter Angabe des Gegenstands geladen sind und die Mehrheit von ihnen anwesend und stimmberechtigt ist. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sowie solche Stimmzettel, die den Namen der gewählten Person nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen.

Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

Der Wahlakt geht in der Weise vor sich, dass ein Wahlausschuss gebildet wird. Dieser besteht gem. § 74 Abs. 2 GeschO aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden.

Die Wahlberechtigten werden gebeten, sich beim namentlichen Aufruf zum Ausfüllen des Stimmzettels zu den bereitgestellten Wahlblenden zu begeben und nach Ausfüllung den Stimmzettel gefaltet in die aufgestellten Wahlurnen einzulegen.

2. Dienstaufwandsentschädigung für das künftige berufsmäßige Stadtratsmitglied

Die berufsmäßigen Stadträtinnen und Stadträte erhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der Hauptsatzung der Landeshauptstadt München und Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG eine angemessene Dienstaufwandsentschädigung, die zu Beginn der Amtszeit durch Beschluss der Stadtratsvollversammlung festgesetzt wird (§ 3 Abs. 2 Satz 2 Hauptsatzung; Art. 46 Abs. 2 S. 1 KWBG). Sie muss sich innerhalb der in der Anlage 2 zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Rahmenbeträge halten, wobei nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG generell darauf abgestellt wird, dass die Einwohnerzahl der betreffenden kreisfreien Gemeinde über 100 000 liegt. Nach Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage 2 zu Art. 46 Absatz 1 KWBG kann die Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Gemeinderatsmitglieder im Rahmen zwischen 584,82 € und 1.116,99 € festgesetzt werden. Die Dienstaufwandsentschädigung soll gemäß Art. 46 Abs. 1 Satz 1 KWBG die durch das Amt bedingten Mehraufwendungen in der Lebensführung ausgleichen. In der Millionenstadt München liegen die Mehraufwendungen im Vergleich zu den anderen Gemeinden mit über 100 000 Einwohnern naturgemäß an der Höchstgrenze. Mithin wird die Festsetzung auf den jeweils gesetzlichen Höchstsatz für angemessen gehalten.

Das Einverständnis der betroffenen kommunalen Wahlbeamten zur Festsetzung der Dienstaufwandsentschädigung ist nicht erforderlich.

Dass die Festlegung der Höhe der Dienstaufwandsentschädigung für die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder der Landeshauptstadt München stets auf den gesetzlich möglichen Höchstbetrag erfolgen soll, ergibt sich aus den Beschlussfassungen der Vollversammlung vom 04.10.2012 (BV Nr. 08-14 / V 10079) sowie den Ausführungen in den Beschlussvorlagen Nrn.14-20 / V 00006 und 14-20 / V 00007 vom 21.05.2014.

3. Dauer der Amtszeit

Nach dem Gesetz über Kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen stellt eine sechsjährige Amtszeit den Regelfall dar (Art. 13 Abs. 3 KWBG). Entsprechend wurde in der Beschlussvorlage der Vollversammlung des Stadtrates vom 27.06.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14 - 20 / V 11825) eine sechsjährige Amtszeit der neuen Referatsleitung festgelegt. Es bestehen keine sachlichen Gründe, warum in diesem Fall davon abgewichen werden soll.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Angelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

II. Antrag des Referenten

1. Die Wahl des Leiters / der Leiterin der Stadtkämmerei wird in der heutigen Sitzung auf der Grundlage des obigen Beschlussvortrages und des Beschlusses vom 27.06.2018 durchgeführt.

2. Die Dienstaufwandsentschädigung des künftigen berufsmäßigen Stadtratsmitglieds wird auf den in Buchstabe B Ziff. 2 Buchstabe c der Anlage zu Art. 46 Abs. 1 KWBG vorgegebenen Höchstbetrag festgesetzt.
3. Der Antrag Nr. 14-20 / A 04305 von der Fraktion DIE GRÜNEN/RL, FDP – HUT Stadtratsfraktion vom 18.07.2018 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister/-in
ea. Stadtrat / ea. Stadträtin

Dieter Reiter
Oberbürgermeister

Bekanntgabe des Wahlergebnisses aufgrund der Wahlniederschrift.

Als Leiterin / Leiter der Stadtkämmerei wurde gewählt:

IV. Abdruck von I. - III.

über die Stadtratsprotokolle

an das Direktorium, Dokumentationsstelle

an die Stadtkämmerei

an das Revisionsamt

z. K.

V. WV Direktorium-GL 1

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An die Stadtkämmerei**

An das Personal- und Organisationsreferat P2.5

An D-R

An D-II-V

z. K.

Am